

# VEREINBARUNG

zwischen

**Basler Verkehrs-Betriebe**

Claragraben 55

4005 Basel

nachfolgend „BVB“ genannt

und

**Anbieterin**

**Strasse**

**Ort**

nachfolgend „...“ genannt

betreffend

die Umrüstung der Normwartehallen des Typs «Parapluie» von Leuchtplakaten auf ePanels

## **Inhaltsverzeichnis**

|     |                                          |   |
|-----|------------------------------------------|---|
| 1.  | Ausgangslage .....                       | 3 |
| 2.  | Bereits umgerüstete Normwartehallen..... | 3 |
| 3.  | Umrüstung neuer Standorte.....           | 3 |
| 4.  | Arbeiten im Gleisbereich .....           | 4 |
| 5.  | Leuchtstärke .....                       | 4 |
| 6.  | Jährliche Kontrollen .....               | 4 |
| 7.  | Haftung .....                            | 4 |
| 8.  | Abschluss und Rückgabe.....              | 5 |
| 9.  | Salvatorische Klausel .....              | 5 |
| 10. | Änderungen .....                         | 5 |
| 11. | Gerichtsstand/Anwendbares Recht .....    | 5 |
| 12. | Unterschriften .....                     | 6 |

## 1. Ausgangslage

Die ANBIETERIN hat mit dem Kanton Basel-Stadt einen ab TT.MM.JJJJ und bis zum TT.MM.JJJJ gültigen Vertrag über die Vermarktung von Werbeflächen an insgesamt X Normwartehallen «Parapluie» der BVB abgeschlossen. Die ANBIETERIN wird die Werbeflächen dieser Normwartehallen inskünftig digital bespielen, weshalb sie von Leuchtplakaten auf sog. ePanels umgerüstet werden müssen.

Die Metallteile der Wartehallen sind feuerverzinkt und mit einer wetterbeständigen Anti-Graffiti-Pulverbeschichtung versehen. Bei der Montage der ePanels werden sowohl die Farb- als auch die Zinkschicht beschädigt und selbst bei äusserst sorgfältigen Arbeiten kann der Korrosionsschutz nicht vollständig wiederhergestellt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass durch die Umrüstarbeiten die Lebensdauer von generell 30 Jahren, auf welche die Normwartehallen ausgelegt sind, negativ beeinträchtigt wird.

Die vorliegende Vereinbarung soll daher die Grundlagen der Umrüstung der Normwartehallen zwischen der ANBIETERIN und der BVB regeln.

Sie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum TT.MM.JJJJ.

## 2. Bereits umgerüstete Normwartehallen

Auf dem Netz der BVB sind aktuell 22 Normwartehallen aus der bestehenden Ausschreibung des Kantons Basel-Stadts bereits umgerüstet und von der APG mit ePanels ausgestattet. Die ANBIETERIN hat die Möglichkeit diese Standorte von der APG zu übernehmen. Die Übernahme hat in Schriftform direkt zwischen der ANBIETERIN und der APG zu erfolgen. Mit der Übernahme gehen die Pflichten zu Unterhalt, Haftung und Rückgabe an die BVB gemäss den folgenden Kapiteln von der APG auf die ANBIETERIN über. Der BVB ist eine Kopie der Übernahmedokumentation zur Verfügung zu stellen.

## 3. Umrüstung neuer Standorte

Die ANBIETERIN nimmt zur Kenntnis, dass die Wartehallen des Typs «Parapluie» dem Urheberrechtsschutz unterstehen. Jegliche vom Designmanual (Anhang A) abweichende Änderung ist sowohl von der BVB wie auch von den Architekten Stauffenegger + Stutz GmbH und Christoph Ibach freizugeben. Für den Stromverbrauch der ePanels ist entweder eine separate Stromversorgung oder im Minimum ein separater Zähler vorzusehen.

Die Umrüstung der Wartehallen hat in Abstimmung mit der aktuellen Vertragspartei der BVB zur erfolgen, welche zu dem aktuellen Zeitpunkt für den Metallbau der Normwartehallen verantwortlich ist.

Bei der Umrüstung neuer Standorte ist eine Anpassung des Erdungskonzeptes der Haltestelle gemäss den Vorschriften der BVB erforderlich. Das angepasste Erdungskonzept ist durch die abzunehmen. Die notwendigen Informationen erhält die ANBIETERIN per Anfrage an [erhaltungsmanagement@bvb.ch](mailto:erhaltungsmanagement@bvb.ch) von der BVB.

Die ANBIETERIN informiert die BVB mindestens 6 Monate vor Beginn der Umrüstung der Normwartehallen auf ePanels transparent und unaufgefordert über sämtliche in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderungen am Objekt und allfällig weiterer BVB-Infrastruktur.

Die Parteien koordinieren die durch die Umrüstung der Normwartehallen anfallenden Arbeiten zeitlich, sodass diese den laufenden Betrieb der BVB nicht oder in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigen.

Die Umrüstung der Normwartehallen von Leuchtplakaten auf ePanels wird durch die ANBIETERIN vorgenommen und findet direkt vor Ort an den betroffenen Haltestellen statt. Die ANBIETERIN hat dabei die [Sicherheitsregeln für Drittfirmen](#) (Anhang B) seitens BVB einzuhalten. seitens BVB einzuhalten.

#### **4. Arbeiten im Gleisbereich**

Mitarbeitende der ANBIETERIN dürfen sich grundsätzlich nur zur Erledigung der beauftragten Tätigkeiten im Gleisbereich aufhalten. Als Gleisbereich gilt der Bereich innerhalb 165 cm ab der äusseren Schienenkante gemessen. Beim Herannahen eines Trams dürfen sich weder Personen noch Werkzeuge oder Material innerhalb dieses umschriebenen Raums befinden. Die Sichtverhältnisse und der Fluchtraum müssen ausreichend sein, um beim Herannahen eines Trams den umschriebenen Bereich rechtzeitig verlassen zu können. Für das Arbeiten im Gleisbereich ist eine Warnoberbekleidung nach EN ISO 20471 oder 471 zu tragen.

#### **5. Leuchtstärke**

Es ist sicherzustellen, dass die Leuchtstärke der ePanels dimmbar ist und diese so individuell in der Beleuchtungsstärke angepasst werden kann. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass das Fahrdienstpersonal und die Anwohner nicht geblendet werden.

#### **6. Jährliche Kontrollen**

Während der Vertragslaufzeit gemäss Ziff. 1 führt die ANBIETERIN jährlich eine Kontrolle der umgerüsteten Wartehallen durch. Neben der ANBIETERIN nimmt daran auch die aktuelle Vertragspartei der BVB teil, welche für den Metallbau der Normwartehallen verantwortlich ist.

Anlässlich dieser Kontrollen werden insbesondere, aber nicht abschliessend, überprüft:

- der Zustand der ePanels inkl. allfälliger Schäden (siehe auch nachfolgende Ziff. 6)
- die Schnittstellen zwischen ePanels und Normwartehallen
- die Stromversorgung der ePanels

Die ANBIETERIN informiert die BVB im Anschluss an die jährliche Kontrolle jeweils innert 2 Wochen über deren Ergebnisse, allfällig festgestellte Schäden sowie die durch die ANBIETERIN eingeleiteten Schadensbehebungsmassnahmen.

#### **7. Haftung**

Sämtliche Schäden, welche anlässlich der jährlichen Kontrollen gemäss Ziff. 5 festgestellt oder während Routineinspektionen der Haltestellen entdeckt werden und die auf die Umrüstung der Normwartehallen auf ePanels zurückzuführen sind, sind durch die ANBIETERIN umgehend fachmännisch zu beheben bzw. reparieren zu lassen.

Unter Schäden sind insbesondere, aber nicht abschliessend, zu verstehen:

- Beschädigungen der Zinkschicht der Normwartehallen
- Beschädigungen der Farbschicht der Normwartehallen
- Korrosion an den Schnittstellen ePanel / Normwartehalle

- Veränderungen der Statik der Normwarethalle infolge des Umbaus
- Veränderung an der Stromversorgung der ePanels

Die durch die Schadensbehebungen bzw. Reparaturen entstehenden Kosten trägt vollumfänglich die **ANBIETERIN**.

Betreffend Information der BVB über allfällig festgestellte Schäden gilt Ziff. 5 hiavor.

## **8. Abschluss und Rückgabe**

Spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrags über die Vermarktung von Werbeflächen an Normwarethallen zwischen der **ANBIETERIN** und dem Kanton Basel-Stadt per **TT.MM.JJJJ** (vgl. Ziff. 1 hiavor) treffen sich die Parteien zu einem Abschlussgespräch. Im Rahmen dieses Gesprächs wird die BVB darüber informiert, welches Vermarktungskonzept ab **TT.MM.JJJJ** für die Normwarethallen vorgesehen ist und ob die ePanels allenfalls demontiert und die Normwarethallen in ihren Originalzustand rückgebaut werden.

Die Demontage der ePanels und der Rückbau der Normwarethallen in deren Originalzustand hat durch die **ANBIETERIN** auf eigene Kosten zu erfolgen. Die BVB behält sich in diesem Zusammenhang vor, einzelne ePanels zu übernehmen.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird seine Gültigkeit davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen tritt diejenige Bestimmung, welche die Parteien vernünftigerweise gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten.

## **10. Änderungen**

Vertragsänderungen, inkl. Änderungen der vorliegenden Ziff. 9 bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

## **11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel**.

## 12. Unterschriften

Für die BVB

Basel, \_\_\_\_\_

Basel, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name  
Funktion

\_\_\_\_\_  
Name  
Funktion

Für die ANBIETERIN

Münchenstein, \_\_\_\_\_

Münchenstein, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name  
Funktion

\_\_\_\_\_  
Name  
Funktion